



Haushaltsplan

der

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland

für das

Haushaltsjahr 2002

Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), in Verbindung mit der Beitragsordnung der IHK vom 8. Dezember 1998, hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

1. Der dieser Satzung als Anlage beigefügte ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf

9.467.420,00 EUR

festgestellt.

2. Von nicht im Handelsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
3. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer für 2002 wie folgt festgesetzt:

3.1 Grundbeitrag

- (1) IHK-Zugehörige mit einem Verlust
oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

Grundbeitrag

- über	154.000 EUR	511 EUR
- bis	154.000 EUR	307 EUR
- bis	104.000 EUR	230 EUR
- bis	52.000 EUR	153 EUR

soweit nicht die Einstufung nach 3.1 (2) erfolgt oder die Befreiung nach 2. eingreift.

...

- (2) IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 26.000 EUR, soweit nicht die Befreiung nach 2. eingreift 51 EUR
- (3) Für Kapitalgesellschaften, die nach 3.1 (1) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 Handelsgesetzbuch), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 vom Hundert ermäßigt.

3.2 Umlage

- (1) Als Umlage werden 0,15 vom Hundert des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 EUR gekürzt. Bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, unter diesem Betrag sind somit natürliche Personen und Personengesellschaften von der Zahlung der Umlage befreit.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2002.
5. Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, wird der IHK-Zugehörige auf Grund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - auf Grund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb, soweit dieser für die Veranlagung von Bedeutung ist.
6. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen kurzfristige Kassenkredite bis zur Höhe von 50.000 EUR aufgenommen werden.

Osnabrück, 4. Dezember 2001

H. Elstermann
Präsident

H. Dinger
Hauptgeschäftsführer